

HANDBUCH

ZUR VERWENDUNG DES
GROSSEN UND KLEINEN
BAYERISCHEN STAATS-
WAPPENS



Stand: August 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

dieses Handbuch beinhaltet eine Anleitung zur Anwendung der digitalen Wappendaten und soll helfen, genau die richtige Datei für jeden einzelnen Anwendungszweck zu finden.

Die Wappendaten für das große und das kleine bayerische Staatswappen wurden im Auftrag des bayerischen Innenministeriums 1986 erstmalig digitalisiert. Sie wurden 2014 technisch überarbeitet und um eine vereinfachte Farbversion (ohne Schraffierungen) und eine neue Weißversion (Wappendatei hebt sich vom farbigen Hintergrund ab) ergänzt. Die vorliegenden Wappendateien ersetzen alle Vorgängerversionen.

Die Daten sind auf dem Server der Bayerischen Staatsregierung unter www.cd.bayern.de kennwortgeschützt hinterlegt.

Einen kurzen Überblick, welche Wappendatei Sie benötigen, finden Sie auf den Seiten 32 – 36.

Beim **großen bayerischen Staatswappen** werden sehr häufig die Dateien aus den Ordnern 1, 11, 5, 17 verwendet; beim **kleinen bayerischen Staatswappen** die Dateien aus den Ordnern 18 und 22.

INHALT |

1. Rechtliche Grundlagen.....	5
2. Wappenkunde (Heraldik)	10
3. Farbgebung	13
4. Strichumsetzung.....	16
5. Welches Format für welchen Zweck?	18
6. Ordnerstruktur	25
7. Hinweise zur Verwendung.....	37

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN |

Wer darf das bayerische Staatswappen verwenden?

Das große und das kleine bayerische Staatswappen sind staatliche Hoheitszeichen und **grundsätzlich dem öffentlichen Bereich vorbehalten**. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG) steht es jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden. Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 WappenG nur mit Genehmigung der nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 WappenG i. V. m. § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) landesweit zuständigen Regierung von Oberfranken zulässig. Bis auf die genannten Ausnahmen sind die bayerischen Staatswappen damit grundsätzlich dem öffentlichen Bereich vorbehalten und dürfen von Dritten (Bürgern, Firmen, Verbänden, Vereinen, etc.) nur mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken verwendet werden. Eine Genehmigung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Das unbefugte Benutzen des großen oder kleinen bayerischen Staatswappens oder von Teilen der Staatswappen ist nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 124 Abs. 3 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN |

Für die Kombination von Staatswappen und Behördenbezeichnung halten Sie sich bitte an die Gestaltungsvorgaben der Bayerischen Staatsregierung und der nachgeordneten Behörden (Corporate Design Manuals). Diese können Sie mit der entsprechenden Zugangsberechtigung unter www.cd.bayern.de oder im jeweiligen Intranet bzw. im Behördennetz downloaden.

Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG)

Art. 1

¹Das große bayerische Staatswappen besteht aus einem gevierten Schild mit einem Herzschild. ²Das erste Feld zeigt in Schwarz einen aufgerichteten goldenen, rotbewehrten Löwen; das zweite Feld ist von Rot und Weiß (Silber) mit drei aus dem Weiß aufsteigenden Spitzen geteilt; das dritte Feld zeigt einen blauen, goldbewehrten Panther auf weißem (silbernem) Grund; im vierten Feld sind auf Gold drei schwarze übereinander angeordnete, herschauende, rotbewehrte Löwen dargestellt. ³Der Herzschild ist in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts gerautet. ⁴Der Schild wird von zwei goldenen, rot bewehrten Löwen gehalten. ⁵Auf dem Schild ruht eine Volkskrone; sie besteht aus einem mit Steinen geschmückten goldenen Reifen, der mit fünf ornamentalen Blättern besetzt ist.

Das kleine bayerische Staatswappen besteht aus einem in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts gerauteten Schild, auf dem die Volkskrone ruht.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN |

Art. 2

- (1) ¹Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden. ²Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist nur mit Genehmigung der Regierungen zulässig. ³Der Gebrauch von Erzeugnissen, bei denen die Staatswappen erlaubnisfrei oder erlaubt verwendet wurden, steht jedermann frei.
- (2) ¹Das große Staatswappen führen
- der Ministerpräsident, die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben,
 - der Landtag,
 - der Verfassungsgerichtshof,
 - der Oberste Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.
- ²Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN |

- (3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Führen des großen Staatswappens in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien und in den nachgeordneten Behörden des Obersten Rechnungshofs sowie das Führen des kleinen Staatswappens und die Gestaltung und Verwendung von Dienstsiegeln durch Rechtsverordnung zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch die Zuständigkeit für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 bei einer oder mehreren Regierungen zusammengefasst werden. ²Der Landtag regelt das Recht zur Wappenführung seiner Mitglieder.
- (4) Die besonderen Vorschriften über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern durch die Gemeinden und die Gemeindeverbände bleiben unberührt.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 8. Dezember 1946 in Kraft¹.

Fußnoten

¹ Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 5. Juni 1950 (Nr. 24 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 2. November 1950, S. 207)

Wer welches Wappen verwenden darf, ist in §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Nur wer dort aufgeführt ist, hat das Recht, das große oder das kleine Staatswappen zu führen.

2. WAPPENKUNDE (HERALDIK)

2. HERALDIK |

Bedeutung der heraldischen Elemente

Bayerns Staatswappen ist weithin bekannt und beliebt. Es wurde am 5. Juni 1950 mit dem „Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern“ eingeführt. Die im Wappen dargestellten Symbole sind tief in der Geschichte Bayerns verwurzelt. Die heraldischen Elemente des großen bayerischen Staatswappens haben jeweils eine besondere Bedeutung.

Der goldene Löwe

Ursprünglich war der goldene Löwe im schwarzen Feld des Wappens das Symbol der Pfalzgrafen bei Rhein. Nach der Belehnung des bayerischen Herzogs Ludwig im Jahre 1214 mit der Pfalzgrafschaft diente es jahrhundertlang als gemeinsames Kennzeichen der altbayerischen und pfälzischen Wittelsbacher. Heute erinnert der aufgerichtete, goldene und rotbewehrte Pfälzer Löwe an den Regierungsbezirk Oberpfalz.

Der „Fränkische Rechen“

Das zweite Feld ist von Rot und Weiß (Silber) mit drei aus dem Weiß aufsteigenden Spitzen geteilt. Dieser „Rechen“ erschien um 1350 als Wappen einiger Orte des Hochstifts Würzburg und seit 1410 auch in den Siegeln der Fürstbischöfe. Heute steht der Fränkische Rechen für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Der blaue Panther

Links unten im dritten Feld zeigt sich ein blauer, goldbewehrter, aufgerichteter Panther auf weißem (silbernem) Grund. Ursprünglich, im zwölften Jahrhundert, wurde er im Wappen der in Niederbayern ansässigen Pfalzgrafen von Ortenburg geführt. Später übernahmen ihn die Wittelsbacher. Heute vertritt der blaue Panther die altbayerischen Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern.

2. HERALDIK |

Die drei schwarzen Löwen

Im vierten Feld sind auf Gold drei schwarze, übereinander angeordnete, herschauende und rotbewehrte Löwen dargestellt. Sie sind dem alten Wappen der Hohenstaufen (erstmalig 1216), der einstigen Herzöge von Schwaben, entnommen. Im Staatswappen repräsentieren diese drei Löwen den Regierungsbezirk Schwaben.

Der weiß-blaue Herzschild

Der Herzschild ist in Weiß (Silber) und Blau schräg gerautet. Nachdem er früher (seit 1204) den Grafen von Bogen als Wappen gedient hatte, wurde dieser Herzschild 1247 von den Wittelsbachern als Stammwappen übernommen. Die weiß-blauen Rauten sind das bayerische Wahrzeichen schlechthin. Der Rautenschild symbolisiert heute Bayern als Ganzes. Mit der Volkskrone wird er auch offiziell als kleines Staatswappen verwendet.

Die Volkskrone

Auf dem gevierten Schild mit dem Herzschild in der Mitte ruht eine Krone. Sie besteht aus einem mit Steinen geschmückten goldenen Reifen, der mit fünf ornamentalen Blättern besetzt ist. Die Volkskrone, die sich erstmals im Wappen von 1923 findet, bezeichnet nach dem Wegfall der Königskrone die Volkssouveränität.

Die schildhaltende Löwen

Die beiden schildhaltenden Löwen setzen eine Tradition aus dem 14. Jahrhundert fort.

3. FARBGEBUNG

3. FARBGEBUNG |

Die Farben des großen und kleinen bayerischen Staatswappens sind Blau, Rot, Gelb und Schwarz; die Metallfarben Gold und Silber werden häufig als Gelb und Weiß wiedergegeben.

Die Farbtöne der Farben der Staatswappen sind in den wappenrechtlichen Vorschriften nicht näher definiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die folgenden Farbwerte zu verwenden.

Farbgebung

■ Für das bayerische Staatswappen wird für die Farbe Blau das so genannte „Bayerisch Blau“ verwendet. Dieser Farbton wird auch für die jeweiligen Behördenbezeichnungen in der so genannten Wort-Bildmarke genutzt. In den Farbwertsystemen wird er mit folgenden Werten angegeben:

CMYK	100 5 0 10
sRGB	0 141 201
RAL	5015
Pantone	Process Blue
HKS	47

■ In den heute gebräuchlichen Farbwertsystemen wird die Farbe Rot mit folgenden Werten angegeben:

CMYK	0 100 100 0
sRGB	226 0 26
RAL	3020
Pantone	Warm Red
HKS	13

3. FARBGEBUNG |

■ Die Farbe Gelb steht für das Metall Gold. In den Farbwertsystemen wird sie mit folgenden Werten angegeben:

CMYK	0 10 100 0
sRGB	255 221 0
RAL	1023
Pantone	109
HKS	4

■ Die Farbe Schwarz wird in den Farbwertsystemen wie folgt angegeben:

CMYK	0 0 0 100
sRGB	0 0 0
RAL	9017
Pantone	Black
HKS	88

■ Die Farbe Weiß stellt auf allen Farbwertsystemen den Nullwert (sRGB Maximalwert) dar, somit bedarf es hier keiner Farbwertangabe.

Statt Weiß und Gelb kann im großen bayerischen Staatswappen auch Silber und Gold verwendet werden. Silber und Gold sind Sonderfarben, die nicht näher definiert werden.

Hinweis

Alle Farbangaben gelten sowohl für das große als auch für das kleine bayerische Staatswappen.

4. STRICHUMSETZUNG

4. STRICHUMSETZUNG |

Die Strichumsetzung oder Schraffur dient dazu, die Farben bei der schwarzen und weißen Darstellung von Wappen zu übersetzen. Hier setzte sich ein einheitliches System von Schraffuren mit Punkten und Strichen durch.



Silber wird als Weiß und somit ohne Schraffur wiedergegeben.



Blau wird als horizontale Schraffur dargestellt.



Rot wird als vertikale Schraffur dargestellt.



heraldisch korrekt

Gold (Gelb) wird, heraldisch korrekt, gepunktet dargestellt. Im bayerischen Staatswappen bleiben die Goldflächen weiß.



heraldisch korrekt

Schwarz wird, heraldisch korrekt, als Mischung von vertikaler und horizontaler Schraffur (gegittert) dargestellt. Im bayerischen Staatswappen bleiben diese Elemente vollflächig schwarz.

5. WELCHES FORMAT FÜR WELCHEN ZWECK? |

Das große und das kleine bayerische Staatswappen sind Erkennungsmerkmale des Corporate Designs der Bayerischen Staatsregierung. Für die Verwendung der Wappen sind verschiedene Größen und Formen notwendig. Heraldisch, also wappenrechtlich korrekt, sind wenige Dateien – die Farbversion mit allen Schraffuren (Nr. 1–4) und die Schwarzversion mit Strichumsetzung (Nr. 5). Den heraldisch korrekten Umsetzungen der Wappen als Farbversion und Version mit schwarzer Schraffur sind noch verschiedene Abwandlungen beigelegt. Sie erweitern den Einsatzbereich der Wappen. Diese Versionen werden als nicht heraldisch bezeichnet. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass auf Schraffuren oder Farbigkeit ganz oder teilweise verzichtet wird oder in Ersatzfarben wie Weiß oder Silber gedruckt wird.

Bei der Wahl der richtigen Wappendatei ist entscheidend, ob es sich um eine digitale Wiedergabe des Staatswappens (Monitor, Beamer) oder um einen Druck (Papier, Stoff, Kunststoff, Keramik, Glas etc.) handelt. Daher gibt es die Unterteilung in **Vektor- und Pixeldaten**, die beide in bestimmten Bereichen Vor- und Nachteile haben.



Vektordaten (stark vergrößert)



Pixeldaten (stark vergrößert)

5. WELCHES FORMAT FÜR WELCHEN ZWECK?

5. WELCHES FORMAT FÜR WELCHEN ZWECK? |

Digitale Wiedergabe

Bei der **digitalen Wiedergabe** handelt es sich meist um die Wiedergabe auf Computermonitoren, Beamern, Tablets oder Smartphones. Hier werden der Farbraum **sRGB** und die Formate **jpg** oder **png** (beides sind Pixeldaten) verwendet; **png** verfügen über die Möglichkeit von Transparenzen, das heißt, dass darunter befindliche Elemente ganz oder teilweise sichtbar bleiben (kein weißer Hintergrund des Staatswappens).

Druck

I Digitaldruck: Drucktechnik, zum Beispiel Tintenstrahl- und Laserdruck. Vektordaten (**eps**, **pdf**) sind zu bevorzugen, aber auch Pixeldaten mit hoher Auflösung sind verwendbar (**tif**). Oft ist eine Qualität der Daten von 300 bis 600 dpi erforderlich.

I Offsetdruck: Gängiges Verfahren für hochwertigen Papierdruck mit hohen Fixkosten, aber geringerem Fortdruckpreis. Hier eignen sich wegen der hohen Qualität die Vektordaten (**eps**, **pdf**). Für sehr hohe Mengen sind auch Tiefdruckverfahren rentabel, für Sonderanwendungen auch Hochdruck oder Flexodruck.

I Siebdruck: Wird vor allem bei der Bedruckung von Werbemitteln wie Stoffen oder Tassen, Stiften usw. genutzt. Oft wird auch mit Tampondruck und Thermotransferdruck gearbeitet. Meist werden Vektordaten bevorzugt (**eps**, **pdf**). Bei kleinen Wiedergaben, z.B. auf Kugelschreibern, kann teilweise mit Pixeldaten ein besseres Ergebnis erzielt werden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, vorab beim Hersteller die technischen Dateivorgaben abzufragen.

5. WELCHES FORMAT FÜR WELCHEN ZWECK? |

Kleinstdarstellungen

Bei starker Verkleinerung ($\leq 20\text{mm}$ Wappenbreite) kann es zu Verzerrungen kommen oder es können Schraffuren verloren gehen.

Die Fehler betreffen die Farb-, Schwarz- und Weißversionen des Staatswappens und treten bei unterschiedlichen Dateiformaten und Druckverfahren differierend stark auf. Die farbigen und Schwarzversionen des Staatswappens laufen bei starken Verkleinerungen schwarz zu, die Weißversionen füllen sich mit Weiß. Die Weißversionen lassen sich durch die Wahl eines anderen Dateiformates (z. B. **tif**) verbessern.



Weißversion eps
Originalgröße in 10 mm (ungeeignet)



Weißversion tif
Originalgröße in 10 mm (geeignet)

5. WELCHES FORMAT FÜR WELCHEN ZWECK? |

Für die Farb- und Schwarzversionen des Staatswappens wurden Versionen mit wenig Schraffur und ohne Schraffur erstellt (Nr. 10–17). Mit Schraffur wird in diesem Fall nicht die Übersetzung der Farben in Striche bezeichnet, sondern das Weglassen oder Vermindern der Linienzeichnungen innerhalb der Farbflächen (z. B. Locken in der Löwenmähne).

Grundsätzlich sollen die wappenrechtlich (heraldisch) korrekten Versionen des Staatswappens verwendet werden, also das farbige mit voller Schraffur (Nr. 1) oder die Version, in dem die Farben in Schraffur „übersetzt“ sind (Nr. 5), wobei die farbige Version immer vorzuziehen ist. Der Einsatz von Wappen mit wenig oder ohne Schraffur ist nur in Ausnahmefällen zulässig (Nr. 10, 11, 17). Beim großen bayerischen Staatswappen soll die Version mit wenig Schraffur erst ab 20 mm Wappenbreite und kleiner, die Version ohne Schraffur ab 15 mm und kleiner eingesetzt werden.

Das kleine bayerische Staatswappen kann bei Verkleinerungen bis 10 mm fehlerfrei angewendet werden, weswegen hier keine Schraffurabstufung erforderlich ist.

5. WELCHES FORMAT FÜR WELCHEN ZWECK? |

Großes bayerisches Staatswappen in Schraffur

Volle Schraffur, wenig Schraffur, ohne Schraffur

Druckverfahren	Größe, Wappenbreite	Dateiformat	Dateiversion	Ordnernummer
schwarz Digitaldruck 600 dpi	über 20 mm	eps/pdf	volle Schraffur	5
	20–15 mm	eps/pdf	wenig Schraffur	10
	unter 15 mm	eps/pdf	ohne Schraffur	17
weiß Digitaldruck 600 dpi	über 25 mm	eps/pdf	volle Schraffur	6
	25–20 mm	tif	volle Schraffur	6
	20–15 mm	tif	wenig Schraffur	8
	unter 15 mm	tif	ohne Schraffur	15
schwarz Offsetdruck 2848 dpi	über 20 mm	eps/pdf	volle Schraffur	5
	20–15 mm	eps/pdf/tif	wenig Schraffur	10
	unter 15 mm	eps/pdf/tif	ohne Schraffur	17
weiß Offsetdruck 2848 dpi	über 20 mm	eps/pdf/tif	volle Schraffur	6
	20–15 mm	tif	wenig Schraffur	8
	unter 15 mm	tif	ohne Schraffur	15

5. WELCHES FORMAT FÜR WELCHEN ZWECK? |

Was bedeuten die Dateiendungen?

	Dateiformat	Einsatz	Farbraum	Besonderheit
Web	jpg/jpeg	Office/ Web	sRGB	kleine Dateigröße
	png	Office/ Web	sRGB	kleine Dateigröße, Transparenzen
Print	tif/tiff	Druck	CMYK ISO Coated V2	Transparenzen, Ebenen, CMYK- Modus
	pdf	Druck/ Web	CMYK ISO Coated V2, Pantone, HKS	Containerformat für gemischte Inhalte (Pixel-, Vektor- und Text- daten in einer Datei)
	eps	Druck	CMYK ISO Coated V2, Pantone, HKS	kann Pixel-, Vektor- und Text- daten in einer Datei enthalten

6. ORDNERSTRUKTUR

6. ORDNERSTRUKTUR |

Die Wappen sind nach ihren äußerlichen Merkmalen und technischen Anwendungsbereichen strukturiert:

■ In der ersten Ebene wird zwischen großem und kleinem bayerischen Staatswappen (GSW und KSW) unterschieden.

■ Die zweite Ebene unterteilt in heraldisch (wappenrechtlich korrekt) und nicht heraldisch (wappenrechtlich nicht korrekt) (h und nh)

■ Auf der dritten Ebene beim großen bayerischen Staatswappen wird nach „voller Schraffur“, „wenig Schraffur“ und „ohne Schraffur“ sortiert (vs, ws und os).

Beim kleinen bayerischen Staatswappen (KSW) gibt es die Einteilung in „volle Schraffur“ und „weiß-blau“ (vs und wb).

■ In Ebene vier wird nach dem Farbsystem sortiert. Es stehen die Varianten farbig (f), schwarz (s), weiß (w) und metallic (metallic) zur Verfügung.

■ Die fünfte Ebene differenziert zwischen Print und Webanwendung. Printdaten sind als Buntfarben (CMYK = 4c), einfarbig (1c), oder als Sonderfarbton (HKS, Pantone) verfügbar, Webdaten nur farbig in den Monitorfarben als sRGB.

■ Auf der sechsten Ebene liegen die Dateien in unterschiedlichen Dateiformaten (Print = eps, tif, pdf / Web = png, jpg) vor, bzw. werden bei den Farbversionen für die Übersichtlichkeit nochmals in die Ordner 4c, HKS, Pantone und metallic unterteilt.

6. ORDNERSTRUKTUR |

Die Dateibezeichnungen schreiben die Ordnerstruktur nach.

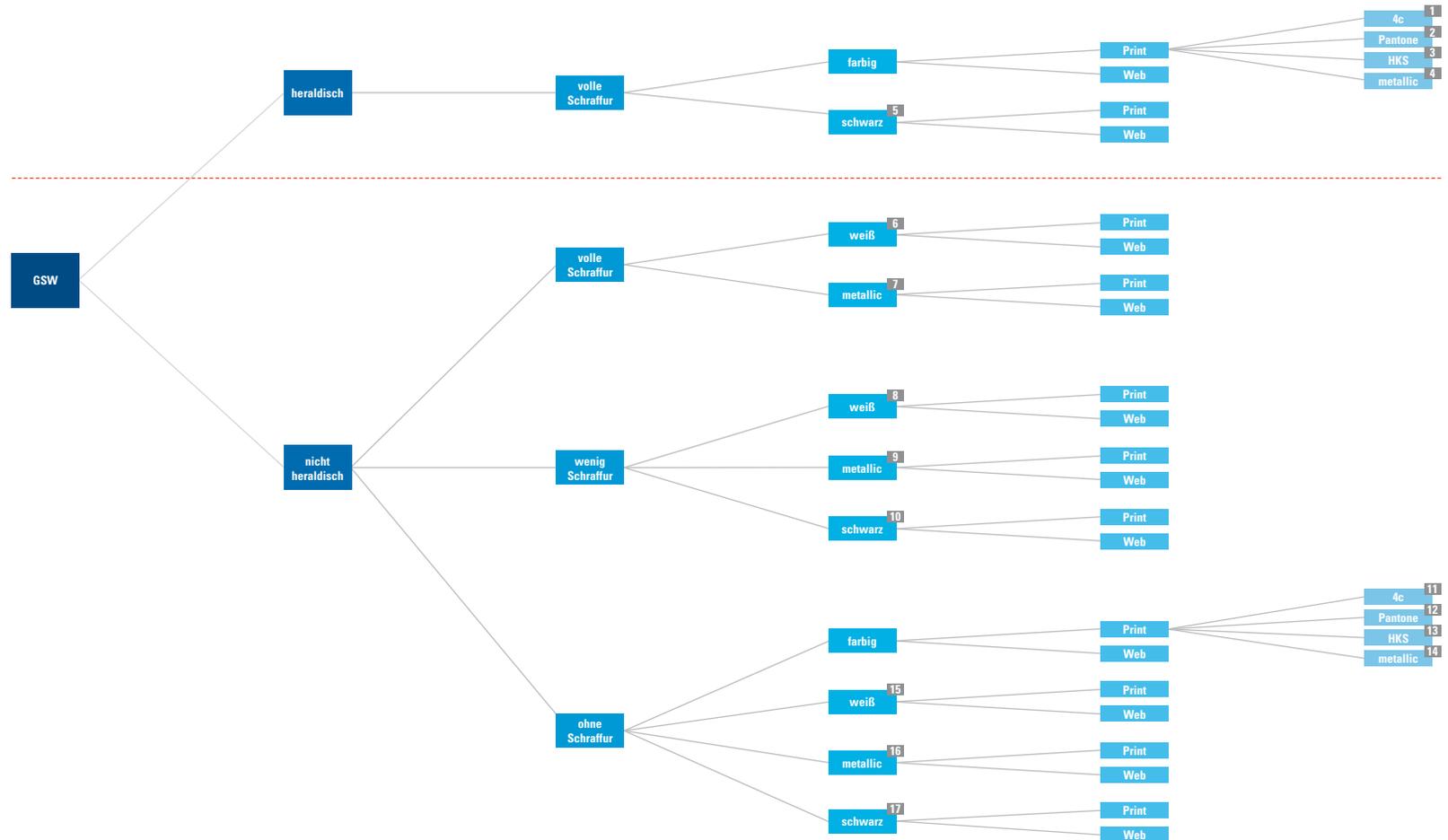
Beispiel

gsw_nhws_s_sRGB_10.png

Diese Datei beinhaltet ein großes bayerisches Staatswappen (gsw) in der nicht heraldischen Form mit wenig Schraffur (nhws). Das Motiv entspricht der schwarzen Strichumsetzung (s) und ist als sRGB für Web und Office angelegt. Die Nummer am Ende gibt noch einmal die Ordnernummer der Datei an. Das Dateiformat .png bedeutet, dass die Datei transparent als Pixeldatei angelegt ist.

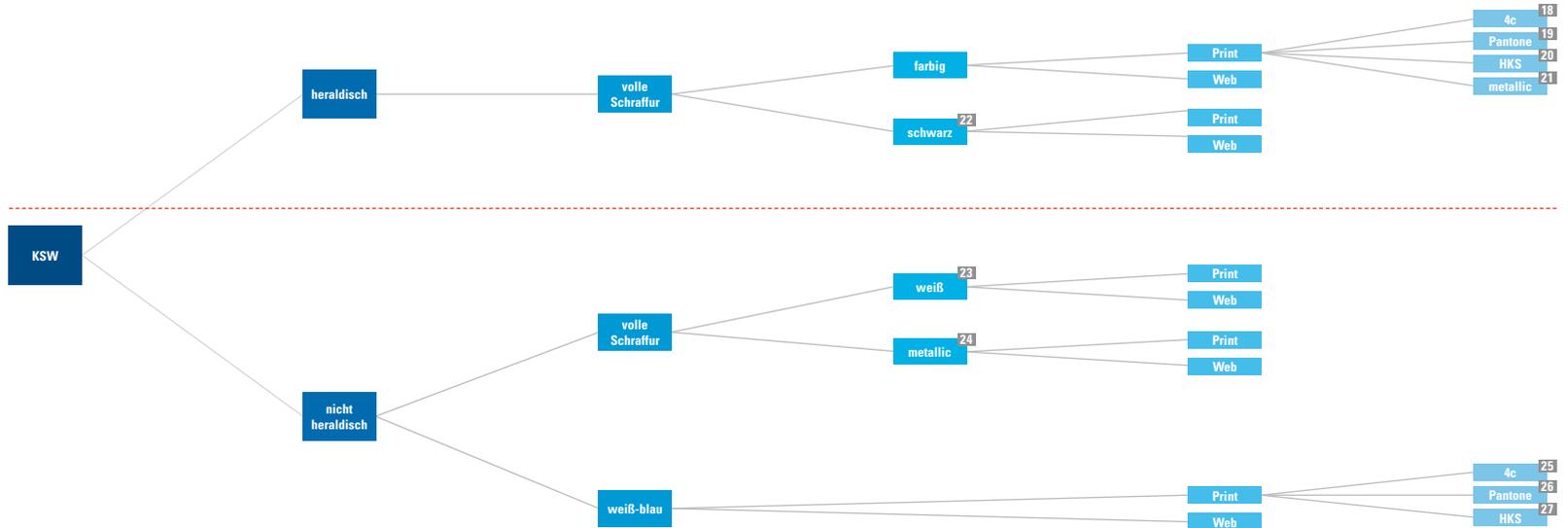
6. ORDNERSTRUKTUR |

Großes bayerisches Staatswappen (GSW)



6. ORDNERSTRUKTUR |

Kleines bayerisches Staatswappen



6. ORDNERSTRUKTUR |

Abbildung aller großen bayerischen Staatswappen

	volle Schraffur	ohne Schraffur ≤ 20 mm
4c	 1	 11
Pantone	 2	 12
HKS	 3	 13
metallic (vollfarbig)	 4	 14

6. ORDNERSTRUKTUR |

	schwarz	metallic (Schraffur)
volle Schraffur	 5	 7
wenig Schraffur ≤ 20mm	 10	 9
ohne Schraffur ≤ 15mm	 17	 16

6. ORDNERSTRUKTUR |

	weiß
volle Schraffur	 6
wenig Schraffur ≤ 20mm	 8
ohne Schraffur ≤ 15mm	 15

* Erfolgt eine Wiedergabe auf Materialien, die in ihrer Beschaffenheit und Färbung Silber entsprechen (Aluminium/Edelstahl eloxiert, gebürstet, verchromt, verspiegelt, etc.), können die weißen Flächen als durchscheinend/transparent weglassen werden. Auf allen anderen Materialfarben ist ein Weiß aufzudrucken.

6. ORDNERSTRUKTUR |

Abbildung aller kleinen bayerischen Staatswappen*

	heraldisch volle Schraffur	nicht heraldisch weiß-blau
4c	 18	 25
Pantone	 19	 26
HKS	 20	 27
metallic (vollfarbig)	 21	
schwarz	 22	

6. ORDNERSTRUKTUR |

	nicht heraldisch volle Schraffur
weiß	 23
metallic (vollfarbig)	 24

7. HINWEISE ZUR VERWENDUNG

7. HINWEISE ZUR VERWENDUNG |

Für die Kombination von Staatswappen und Behördenbezeichnung halten Sie sich bitte an die **Gestaltungsvorgaben der Bayerischen Staatsregierung** und der **nachgeordneten Behörden (Corporate Design Manuals)**.

Alle in diesem Handbuch aufgeführten Wappen sowie die Gestaltungsvorgaben finden Sie zum Download unter **www.cd.bayern.de** (kennwortgeschützt) sowie im jeweiligen Intranet bzw. im Behördennetz.

Bei Fragen zur Verwendung und zur Übermittlung der Zugangsberechtigung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der jeweiligen Behörde.

Bayern.
Die Zukunft.



Herausgeber

Gestaltung

Stand

Hinweis

Bayern. Die Zukunft. | www.bayern-die-zukunft.de

BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3 | 80539 München
Telefon 089 2192-01 | Telefax 089 2192-122 25
poststelle@stm.bayern.de | www.stm.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760
info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de



Technisches Büro im StMWi

August 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Bayerische Staatsregierung
www.bayern.de